

**Satzung über Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung)
vom 23.02.2010**

Die Gemeinde Hohenfurch erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Hohenfurch.

**§ 2
Gegenstand der Satzung**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen der Wirtschaftswerbung, insbesondere Werbeschilder und Hinweisschilder für Gewerbe und Beruf.

**§ 3
Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen ausschließlich zulässig am Betriebs-
sitz des Gewerbetreibenden, an der Stätte der Leistungserbringung und an den von der
Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen.
- (2) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Hierzu
gehören insbesondere Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung (z. B. durch Größe,
grelle und bunte Farben) und Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hineinwirken.
- (3) Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- (4) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur unmittelbar an der Straßenabzweigung
zulässig.

**§ 4
Abweichungen**

Von § 3 Abs. 1 dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 2 und 3 BayBO von der Bau-
aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zugelassen werden.

**§ 5
Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR belegt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 23.02.2010
Gemeinde Hohenfurch



Vogel
Vogelsgesang
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Gemeinderates Hohenfurch vom 23.02.2010.
2. Niederlegung in der Verwaltung (Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altstadt) und ortsübliche Bekanntmachung hierüber an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Hohenfurch und der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt vom 25.02.2010. Der Aushang wurde am 25.02.2010 angeheftet und am 15.03.2010 abgenommen.
3. Die Satzung ist am 04.03.2010 in Kraft getreten.

Altstadt, den 16.03.2010
Verwaltungsgemeinschaft Altstadt
i.A.

Seelig
Seelig

